

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.06.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	4.936.370	4.936.370
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.936.370	4.936.370
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	4.921.010	4.921.010
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	4.952.240	4.952.240
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-31.230	-31.230
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.482.800	1.482.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.101.000	2.101.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-618.200	-618.200

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 607.200 EUR auf 607.200 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 492.100 EUR auf 492.100 EUR

#### **§ 5 Schulumlage**

Die Schulumlage wird wie folgt festgesetzt:

von bisher 1.391,00 €/Schüler	auf	1.391,00 €/Schüler (Schulträgergemeinden)
von bisher 1.225,00 €/Schüler	auf	1.225,00 €/Schüler (andere Gemeinden)

#### **§ 6 Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird von 19,827 v. H. der Umlagegrundlagen auf 19,827 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt

#### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
statt bisher 2,515 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 3,5463 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 8 Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

**§ 9**  
**Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht**

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
  - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 gilt:  
wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- |  |                                   |                                 |
|--|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                                   | von bisher<br>auf voraussichtlich | 1.010.086 EUR<br>1.010.086 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt<br>der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher<br>auf voraussichtlich | 295.863 EUR<br>295.863 EUR.     |
| 3. zum Eigenkapital<br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember<br>des Haushaltsjahres                     | von bisher<br>auf voraussichtlich | 570.417 EUR<br>570.417 EUR.     |

Altentreptow, 11.07.2022  
Ort, Datum



  
\_\_\_\_\_  
Amtsvorsteher

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.07.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 607.200 EUR wurde bereits mit der Haushaltssatzung 2022 genehmigt. Die Genehmigung vom 4. April 2022 behält ihre Gültigkeit.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.08.2022 bis 26.08.2022 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.10 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Altentreptow, den 11.07.2022



(Unterschrift)  
Amtsvorsteher